

**Verwaltungsgericht Dessau Urteil vom 18.9.2002 1 A 1013/01 DE
Rechtskräftig Veröffentlicht in LKV 2003, 481 = EzD 2.2.2 Nr. 18**

Leitsätze

- 1. Der Begriff der „Substanzveränderung“ i. S. v. § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG ist nicht absolut, sondern in Abhängigkeit von dem jeweiligen Denkmaltyp zu definieren. Dabei bemisst sich die „Substanz“ eines Kulturdenkmals nach den Faktoren, die gem. § 2 DSchG die Denkmalqualität begründen.**
- 2. Das Einwirken auf die bauliche Substanz eines Gebäudes, das einem Denkmalbereich angehört, ohne selbst (Einzel-)Denkmal zu sein, kann nur dann zu einer Substanzveränderung des Denkmalbereichs führen, wenn sie auf das Erscheinungsbild der Gesamtheit der Bauten ausstrahlt.**
- 3. Die Veränderung der Substanz eines Denkmalbereichs beeinträchtigt dessen Denkmalqualität erheblich, wenn entweder das gemeinsame Grundprinzip, nach dem die zugehörigen Einzelbauten zusammengefasst sind, aufgehoben oder jedenfalls nachhaltig gemindert wird oder wenn die räumliche Ausdehnung des Denkmalbereichs in erheblichem Umfang reduziert wird.**

Zum Sachverhalt

Die Kl. ist Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem eingeschossigen traufenständigen Wohnhaus mit Satteldach bebaut ist. Das Grundstück liegt innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortslage der Kernstadt X. Die Bebauung der Umgebung stellt die östliche Erweiterung von X. aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dar. Es handelt sich um ein Wohnquartier, das in geschlossener Blockrandbebauung auf regelmäßigem Rastergrundriss entstanden ist. Das Quartier ist als Denkmalbereich „Stadterweiterung, östlicher Bereich“ im Denkmalverzeichnis des Landes eingetragen. Das str. Gebäude weist in der Straßenansicht drei Schleppgauben mit quergestellten Satteldächern (Dachhäusern) auf. Den Antrag der Kl. auf Erteilung einer Baugenehmigung (u. a.) für eine Vergrößerung der Gauben lehnte der Bekl. aus Gründen des Denkmalschutzes ab. Das VG gab der Klage statt.

Aus den Gründen

Die Verpflichtungsklage ist zulässig und begründet.

Die Kl. hat Anspruch auf die beantragte Baugenehmigung, denn ihrem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen, insbesondere keine denkmalrechtlichen Vorschriften entgegen.

Die zur Genehmigung gestellte geänderte Ausführung der Dachgauben stellt nicht etwa einen „Eingriff“ in ein Kulturdenkmal i. S. v. § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG dar. Die genannte Gesetzesstelle definiert als „Eingriffe“ Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmälern, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Es ist bereits zweifelhaft, ob die streitgegenständliche Veränderung der Abmessungen der drei Gauben als „Veränderung in der Substanz“ - nur diese Fallalternative kommt hier in Betracht - zu werten ist. Der Begriff der Substanzveränderung ist nicht absolut, sondern in Abhängigkeit von dem jeweiligen Denkmaltyp zu definieren. Die „Substanz“ eines Kulturdenkmals bestimmt sich nach den Faktoren, die gem. § 2 DSchG die Denkmalqualität begründen. Maßgebende Faktoren sind bei einem (Einzel-)Baudenkmal i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG in erster Linie die Baustoffe, aus denen die jeweiligen baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen zusammengesetzt sind. Dabei liegt die „Veränderung“ in der unmittelbaren physischen oder - beim erweiterten Umgebungsschutz - optischen Einwirkung auf die Baumaterialien. Diese Begriffsbestimmung lässt sich jedoch auf die Denkmalbereiche nicht übertragen. Bei diesen handelt es sich um Mehrheiten baulicher Anlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG), die ihrerseits Baudenkmäler sein können, jedoch nicht notwendigerweise sein müssen. Daher kann die Substanz des Denkmalbereichs nicht gleichbedeutend mit der Bausubstanz der zugehörigen Einzelbauten sein, sondern sie bezieht sich auf das Erscheinungsbild der Gesamtheit, auf die sichtbaren Bezüge zwischen den verschiedenen baulichen Anlagen (vgl. Urteil der Kammer vom 1.11.2000 1 A 85/99 DE, nicht rechtskräftig). Durch die Zugehörigkeit zu einem Denkmalbereich wird die einzelne bauliche Anlage nicht selbst zu einem Einzeldenkmal erhoben. Die bauliche Substanz des Einzelgebäudes ist nicht primär Schutzobjekt. Das Einwirken auf die bauliche Substanz eines Einzelgebäudes kann nur dann zu einer Veränderung der Substanz des Denkmalbereichs führen, wenn sie eine solche Qualität hat, dass sie auf das Erscheinungsbild der Gesamtheit der Bauten ausstrahlt.

Dieser aus der ratio des § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG folgenden Auslegung des Begriffs „Substanzveränderung“ steht die mittlerweile in Kraft getretene Regelung in § 14 Abs. 4 Satz 2 nicht entgegen. Nach dieser Gesetzesstelle sind innerhalb von Denkmalbereichen die Schutzziele entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der darin gelegenen baulichen Anlagen zu differenzieren und in dieser Abgestuftheit bei der Erteilung (u. a.) von Genehmigungen entsprechend zu berücksichtigen. Das Tatbestandsmerkmal „Wertigkeit“ bedeutet nicht etwa, dass jedem Einzelbestandteil per se ein

Denkmalwert zuerkannt wird. Vielmehr bringt dieser Begriff in dem gegebenen Zusammenhang zum Ausdruck, dass u. a. bei der Prüfung der Substanzveränderung wie auch bei der Subsumtion der Wendung „erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität“ auf den Wert abzustellen ist, den das Einzelbauwerk für die Gesamtheit des Denkmalbereichs hat. Insofern wird die oben gewonnene Auslegung des § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG durch die Neufassung des § 14 Abs. 4 Satz 2 DSchG eher bestätigt. Ob unter diesem Aspekt bereits die Vergrößerung von Dachgauben des Wohnhauses der Kl. Auswirkungen auf die Substanz des Denkmalbereichs hat, ist zumindest zweifelhaft.

Diese Frage kann jedoch auf sich beruhen, denn jedenfalls wäre eine etwa anzunehmende Substanzveränderung deswegen nicht als „Eingriff“ i. S. v. § 10 Abs. 1 DSchG zu werten, weil sie nicht die Denkmalqualität des Denkmalbereichs „Stadterweiterung, östlicher Bereich“ erheblich beeinträchtigt. Eine derartige Beeinträchtigung kann nur angenommen werden, wenn entweder das gemeinsame Grundprinzip, der übergreifende Aspekt, unter dem die zugehörigen Einzelbauten zu einer schutzwürdigen Einheit zusammengefasst sind, aufgehoben oder jedenfalls nachhaltig gemindert wird (qualitative Wirkung der Veränderung) oder wenn die räumliche Ausdehnung des Denkmalbereichs in erheblichem Umfang reduziert wird (quantitative Wirkung der Veränderung). Nach diesen Kriterien kann die Veränderung der Substanz eines Einzelgebäudes allenfalls dann die Denkmalqualität des Denkmalbereichs wesentlich beeinträchtigen, wenn der veränderte Bauzustand dem Gesamtcharakter des Denkmalbereichs grob unangemessen ist. Derart gravierende Auswirkungen hat die Vergrößerung der drei Dachgauben auf dem Wohnhaus der Kl. nicht. Dabei fällt u. a. ins Gewicht, dass es sich hier um einen verhältnismäßig großflächigen Denkmalbereich mit sehr vielen Einzelbauten handelt. Zudem hat sich der ursprünglich bestehende Charakter des Gebäudes als eines schlichten eingeschossigen Wohnhauses durch die 1896 vorgenommenen baulichen Veränderungen nicht mehr in vollem Umfang erhalten. Seinerzeit sind bereits Dachgauben, die als solche nicht gebietstypisch waren, mit beachtlichen Abmessungen eingebaut worden. Die Fensterfläche der beiden äußeren Gauben war bereits vor dem jetzigen Umbau breiter und insgesamt größer als die der Erdgeschossfenster. Damit sind der Übergang zur Zweigeschossigkeit und die Störung der ursprünglichen Ausgewogenheit der Fassade bereits durch die früheren baulichen Veränderungen vorgezeichnet gewesen.

Die nunmehr vorgenommene Erhöhung der Gauben um etwa 30 cm und die Verbreiterung um 76 cm bzw. (bei der Mittelgaube) um 19 cm treten nicht so deutlich in Erscheinung, dass sie den Gesamtcharakter des Stadtviertels wesentlich beeinträchtigen. Dass nach Ansicht des Landesamts für Denkmalpflege die Vergrößerung der Abmessungen den Eindruck der Zweigeschossigkeit erweckt und die Proportionen des Baukörpers als disharmonisch erscheinen lässt, mag bei einem Einzeldenkmal als Eingriff zu werten sein, hat jedoch nicht die für einen Denkmalbereich relevanten Auswirkungen.

Anmerkung Eberl in EzD